



## Baselbieter Steuerinfo 04/2024

Liebe Leserin

Lieber Leser

In der aktuellen Baselbieter Steuerinfo informieren wir Sie über die Einführung der E-Fristen. Zudem gratulieren wir Yvonne Luginbühl als Vorsteher-Stellvertreterin.

Haben Sie Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik? Teilen Sie uns diese unter [baselbietersteuerinfo@bl.ch](mailto:baselbietersteuerinfo@bl.ch) mit. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Ihr Redaktionsteam

## Wechsel in der GL der kantonalen Steuerverwaltung



Am 1. Mai 2024 wird Yvonne Luginbühl in der Geschäftsleitung der kantonalen Steuerverwaltung als Vorsteher-Stellvertreterin die Nachfolge von Michael Schwaller an, der auf den 1. März 2024 zum Vorsteher der Steuerverwaltung gewählt wurde. Yvonne Luginbühl wird die Geschäftsleitung mit ihrer langjährigen Steuer- und Führungserfahrung ergänzen. Auch die Herausforderungen der Digitalisierung sind ihr bestens bekannt. Wir heissen Yvonne Luginbühl in ihrer neuen Funktion willkommen.

Michael Schwaller, Vorsteher

## Neuerungen bei der online Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung



Seit 21. März 2024 setzt die Steuerverwaltung eine neue Lösung bei der Erfassung von Gesuchen für die Erstrecker-Einreichungsfrist der Steuererklärung ein. Dies bringt für Nutzerinnen und Nutzer wie auch für die Steuerverwaltung Verbesserungen und Vereinfachungen mit sich.

Neu kann eine E-Mail-Adresse erfasst werden, an welche die Bestätigung der gewährten Frist direkt elektronisch verschickt werden kann. Dies gilt für Fristerstreckungen, die **bis zu 8 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen (Beispiel: Einreichungsfrist 31. März 2024; Fristgesuch bis November 2024). In diesen Fällen entfällt eine Zustellung der Bestätigung per Post.

Gesuche um Fristerstreckung, die **mehr als 8 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind mittels Auswahlfeld zu begründen und werden durch die zuständige Behörde geprüft. In diesen Fällen wird die Bestätigung ausschliesslich auf dem Postweg zugestellt.

#### **Fristverlängerung für Drittpersonen** (*Privatpersonen und selbständig Erwerbende*)

Neu steht eine Funktion zur Verfügung, mit der Fristverlängerungen gleichzeitig für eine grössere Anzahl von steuerpflichtigen Personen beantragt werden können. Diese Funktion soll insbesondere für Steuervertreterinnen und -vertretern die Arbeit vereinfachen. Werden die Angaben (Person-Id, Geburtsdatum, Steuerkennung, Frist bis) elektronisch an die Steuerverwaltung Basella Aargov übermittelt. Damit können die Gesuche schneller und besser bearbeitet werden. Die Vorlage für die Erfassung und Bearbeitung der Massenfristen ist auf der Webseite **Fristerstreckung** unter dem Link **Privatperson** unter dem Link [Massenfristen](#) zu finden.

Hier finden Sie die Webseite für [Fristerstreckungsgesuche für Privatpersonen](#) und für [Fristerstreckungsgesuche für Unternehmen](#)

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft  
Rheinstrasse 33  
4410 Liestal  
[steuerverwaltung@bl.ch](mailto:steuerverwaltung@bl.ch)  
[www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch)

[Website Kanton BL](#)

[Newsle](#)  
[Klicken Sie](#)  
[aus](#)  
[Newslett](#)